

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchläufigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelms/ Hertzogen zu
Mecklenburg ... Schultzen- und- Baur-Ordnung/ Wornach sich ein jeder in den
Fürstl. Ambts-Dörffern/ bey Vermeydung schwerer Straffe/ zuachten**

Schwerin: Schwerin: bey Hartwig Lübken, 1702

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864770286>

Druck Freier  Zugang



~~ANNA~~
Des Durchläuchtigsten Fürsten
und Herrn/
Kn. Friedrich Wilhelms/
Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden /
Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herrn.

Schulthen- und Baur-Ordnung/

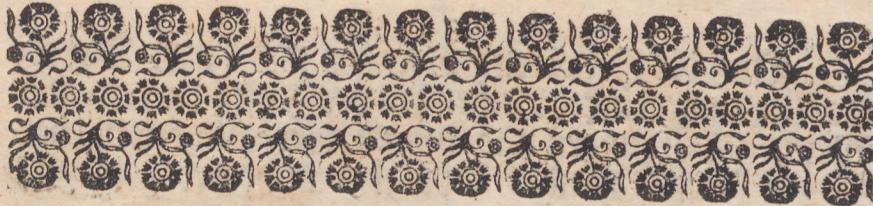
Wornach sich ein jeder in den Fürstl. Ambts-Dörfs
fern / bey Vermeydung schwerer Strafse /
zuachten.



Schwerin!
Gedruckt bey Hartwig Lübben / Hoff-Buchdruckern. 1702.

MK - 4060 .(19) - 39²





Schulzen- und Baur-Ordnung.

Weiche ein jeder Schulz sich bekant machen / mit
fleiß darüber halten / alles Böses / so bei ihm
möglich/abwenden helfen / und die / welche dieser
Ordnung nicht nachieben / dem Fürstl. Ambte zur Be-
straffung anmelden soll. Und hat demnach ein jeder
Schulz dahin zusehen /

1.
Dass keine Bosheit im Glichen / Schwieren / Got-
teslästerungen / Böhten / und andern Aberglaubischen-
herdämmlichen Dingen / wie auch sonst kein Ehebruch /
Hureren und andere straffahre Excessen im Dorff / wo-
rin Er wohnet / vorgehen und gelrieben werden.

2.
Dass die Pfingst- und Fastlabends-Gilden / wie
auch andere Unchristliche Sauff-Gelagen und Excessen,
nicht mehr geduldet / sondern gänzlich abgeschaffet wer-
den.

Az

3. Dass

3.
Das die Scheiden / Grenzen und deren Merck-
mahlen / unberrückt bleibien / in der Jagt / harten- und
Weichen-Hölzungen und andern Gerechtigkeiten / der
Hohen Fürstl. Landes Obrigkeit nicht der geringste
Eintrag geschehen möge.

4.
Das wann einem Unterthanen aus Noht geholfen werden muß / er solches woll anwende und gebrauche.

5.
Das die Bauren im Dorfe / ihre Hueffen / zu rech-
ter Zeit woll bestellen / gut bemisten / selber besahmen /
und mit niemanden zu halten / auch weder Acker
noch Wiesenwerck an andern vermieten / und kein Viehe
auff Weyde / oder zur Aufsutterung nehmen.

6.
Ihre Aecker und Wiesen reinigen / völlig ausra-
den / und die großen Steine versencken.

7.
Dasfern ein Baumann mehr Acker und Wiesen-
werck / denn der ander hat / er solches dem Ambte / zur
richtigern Eintheilung anmelden soll.

8.
Das die Aeckern / Wiesen und Möhren / umb bess-
erer Fruchtbarkeit halber / mit vötigen Grabens gezogen /
und auff selbigen Weiden nebst andern Buschwerck / so
wieder ausschlagen kan / geslossen werden.

9. Das

9.
Das ein jeder Baur / seine Hoffzimmer in gutem
Stande/absonderlich unter guten Dach- und Fach/auch
in tüchtigen Coblen/ und solche von der Erde bloß / und
befreyet hält/ und wann Er neue Zimmer bauen will /
Solches dem Ambte anmeldet / damit die Städte dazu
angewiesen / und die Coblen von der Erden/ und auf
Steine geleget werden.

10.
Das keine neue/so genante alte Theile/ ohne Fürstl.
Consens, mehr gebauet / und denen jeho darinwohnend/
nicht vergönnet werde/über die Gebühr Einsaft zu-
läsen/und Viehe zu halten/immassen dadurch die Huesten
geschwächet werden.

11.
Das die Unterthanen jährlich wenigst 1. Füllen
und 1. Ochsen Kalb / sambt andern jungen Viehe auf-
ziehen.

12.
Das nicht so viel Einlieger und Freye Leute in dem
Dorffe genommen werden/ und das denen / welche man
nothhalber darin dulden muß/nicht mehr/denn eine Ku-
he und 2. Schweine jährlich in die Wende gehalten wer-
den/ damit den Unterthanen durch solchen Viehe kein
Abbruch geschehen möge.

13.
Das die Unterthanen jährlich zu rechter Zeit gewis-
se

se Birn- und Apfель-Bäume paten sind pfroffen/ auch von den großen braunen Back- Pflaumen junge Bäume sehen müssen.

14.

Daz die Unterthanen Zinnen halten / und stel-
le zu legen.

15.

Daz einige faule Weiber ihre Gärten besser/ wie
bissher geschehen/ bestellen / und die Haushaltung duch-
tiger vorstehen mögen.

16.

Daz kein Unterthan im Dorffe / ohn Vorwissen-
des Ambts / andernorts sich vermiete / oder daraus
begebe.

17.

Daz die Unterthanen ihre Pächte/ Contributions-
und andere Gelder zu rechter Zeit abtragen/ und ein jeg-
licher Einwohner im Dorffe über alle und jede Ausga-
ben ein Buch mit dem Ambte halte/ und damit jährlich
continuire.

18.

Daz die Unterthanen nicht aus mahlen / sondern
auff die ihnen angewiesene Mühle mahlen lassen.

19.

Daz Sie die Seen / Stedhme und übrige ihnen
vergönnete Fischerreien/ mit unzeitigen Fischen/ vorneh-
lich in der Leichzeit/ nicht ruiniren.

20.

20.

Daz/da Rohr Werbung verhanden / woll damit
ümbgegangen/und zurechter Zeit es geworben werde.

21.

Daz hen Hochzeiten und Kindtauffen nicht mehe
Bier und Essen gegeben werde/ als in dem Edict vom 13.
Decembr. Anno 1701. enthalten / nemlich auff eine Hoch-
zeit/ein Vollbesetzter Huesnner auffs höchste Drey/ Ein
großer Cobate zwey/ und ein kleiner Cobate eine Tonne
Bier/ nebst Bier Essen und zwey Mahlzeiten: Beym
Gebatter-Stand sollen nur Drey Gebattern gebeten/
und selbiges mit einer Mahlzeit beschlossen werden/
auch hen denen Kirchgängen gar keine Gäste bitten/ und
gar keine Mahlzeit geben sollen.

22.

Daz die Unterthanen des Dorffs die Brückens/
Dämme/Wege und Stege in gutem Stande halten/
die Bäche und Gräben an den Strassen und Dämmen
aufräumen/wie auch die großen/in den Wegen liegende
Steine/ Stämme/Wurzeln/Sträuche/und Bäume ver-
senken/aushauen/auswerffen/ und an die Seite schaf-
fen/damit keinem Gelegenheit gegeben werde / Neben-
Wege zu machen / welche gahr nicht geduldet / sondern
die / welche darinn beschaffen werden / gepfandet wer-
den sollen.

23. Daz

23.

Daz ein jeder auff sein Feür und Herd fleissig acht
gebe/ kein Holz oben dem Feür truckene: Niemand
mit keinen bloßen Licht in die Stalle gehe/ oder damit
futtere; Ein jeder Einwohner sich einen Schwiebogen
machen lasse/ und selbige von Roth reinlich halte/ auch
sollen im Dorffe Feür Leitern/ und Feür Haken/ am
begbemen Ort in bereitschafft jederzeit hangen/ oder da
keine sind/ ohn Verzug welche versiertiget werden.

24.

Daz die Back- Osens an solche Dertter geseket
werden/ da sie dem Dorffe keinen Schaden zufügen kön-
nen/ sonderlich ist kein Stachs in denen nahe am Hause
gesekten Osens zu trucknen.

25.

Daz die Leute in den schuldigen Hoeffe Dienst sich
nicht säumig bezeigten/ sondern der hiehen publicirten
Dienst- Ordnung/ in allen gemäß sich verhalten sol-
len.

26.

Den Knechten/ soll an stadt Lohns / kein' Korn
mehr gesæt werden.

27.

Daz die Unterthanen an stadt des Rauben Pacht-
Habens hienegst an denen Derttern / da es möglich/
Weissen

Weissen anschaffen / und derhalben für 2. Scheffel
Rauhen oder $1\frac{1}{2}$. Scheffel Bunten / einen Scheffel
Weissen / an das Amt liefern sollen.

^{28.}

Das die Unterthanen mit keinem übermässigen
Pfand-Gelde beschweret werden.

^{29.}

Das die Unterthanen sich nicht in Schuld sehen/
und ohn vorwissen der Beambten / nichts aussie-
hen.

^{30.}

Das ein seder Unterthan jährlich 30. Sperlings
Kopffe ans Amt liefere / oder vor jedem Kopff 2.
Schilling Straffe bezahle.

^{31.}

Das/da ein Schlag-Baum im Dorff verhan-
den / derselbe zu rechter Zeit zu und wieder auff ge-
macht werde/damit an den Böllen kein Schade gesche-
hen möge.

^{32.}

Keine Frembde Werbungen zuverstaken.

^{33.}

Gleich mit acht zugeben/auff die hiebey publicirte
Holz-Ordnung.

^{34.}

Keine Ziegäuner im Dorffe kommen zu lassen/
sondern dieselbe so fort abweisen und zu rücketreiben/
auch davon anzeigen so fort thun sollen.

B

35. Die

35.

Die weil man erfahren/ daß durch das so genante
Einreiten viele Unkosten gemacht / und die Leute von
der Arbeit abgehalten werden; Als soll solches hie,
mit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn.

36.

Als eine Zeithero auch sehr viele Extra Ordinaire
Fuhren von den Unterthanen geschehen sind; So soll
von nun an / ein Bau - Mann oder Vollhufener im
ganzen Jahr nicht mehr den zwei Fuhren in - und
zwo außer Hoesse Dienst / also zusammen 4. Extra
Ordinaire Fuhren: die in Dienst - Geld stehende aber
auch nur zwei freye Fuhren bertichten/die übrigen
Fuhren im Lande/sollen nach der/ an den Beamten er-
gangenen Fürstl. Verordnung vom 30. Sept. Anno 1702.
und nach dem Edict vom 1. Julij 1700. Jahr bezahlet wer-
den.

37.

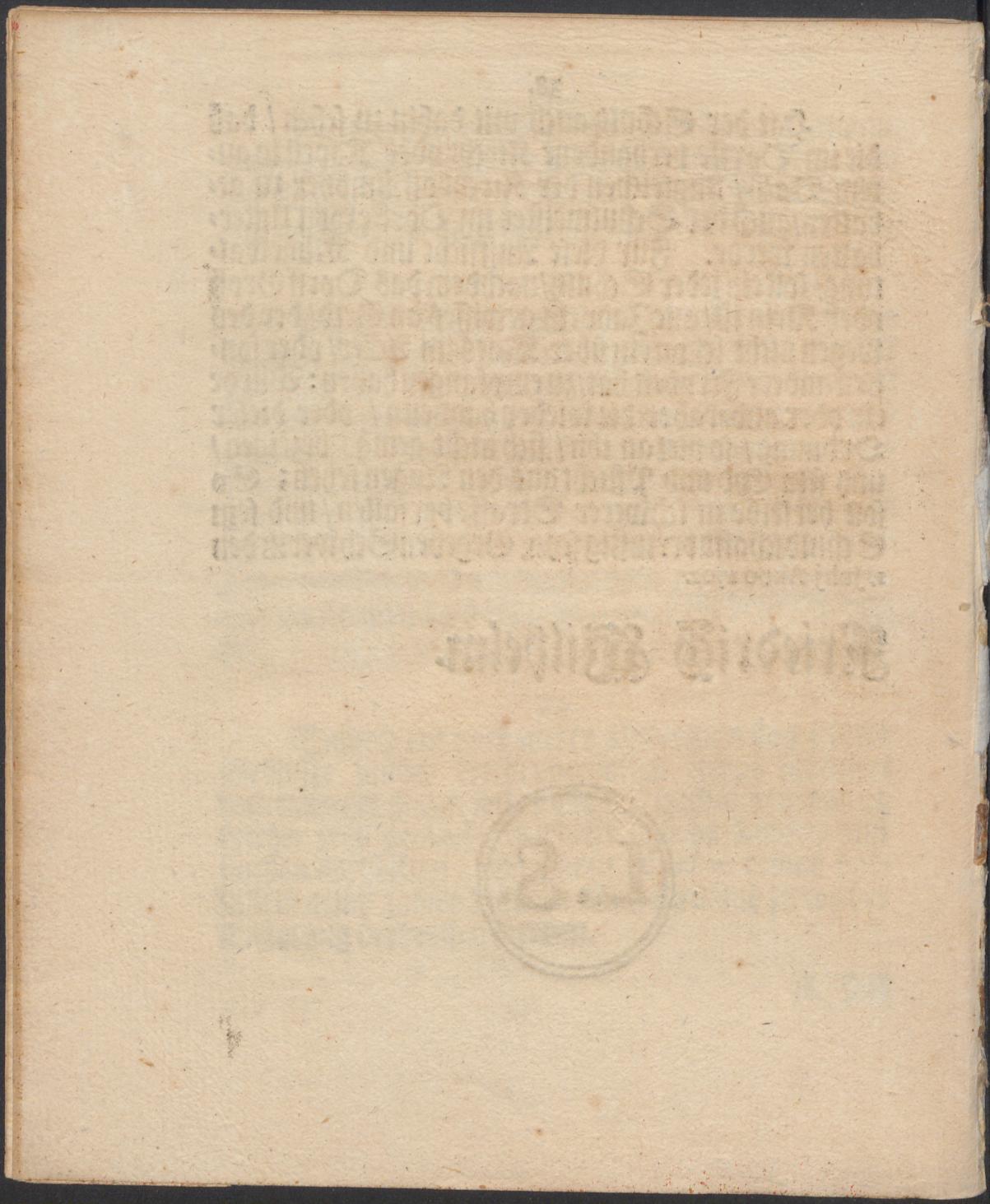
Dasern ein oder ander Unterthan von seinem
Gehöfste bisher wiederberhoffen etwas bereuerset
und versehet haben sollte; So soll solches von nun an
wieder frey gemacht werden: und da jemand auff
solchen Gehöfsten / ohn Fürstl. Consens etwas vor-
schiessen und zahlen würde; Soll niemand zu wieder
Erstatung berholffen werden.

38. Hat

Hat der Schulz auch mit dahin zu sehn / daß
 die im Dorffe verhandene Kirche oder Kapell in gu-
 tem Dach / imgleichen der Kirchhoff ümbher zu ge-
 halten / auch der Schulmeister im Dorffe woll Unter-
 halten werde. Für diese Aufsicht und Mühesal-
 tung / soll ein jeder Schulz / nachdem das Dorff Groß
 oder Klein ist / alle Jahr ein gewisses an Geld / der des
 wegen nicht schon ein über Maes im Acker / oder son-
 sten andere Freyheit hat / zu empfangen haben: Würde
 ein oder ander aber hie wieder handeln / oder dieser
 Ordnung / so biel an ihn / sich nicht gemäss bezeigen /
 und sein End und Pflicht aus den Augen sehn; So
 soll derselbe in schwerer Straffe verfallen / und sein
 Schuldhaft verlustig seyn. Gegeben Schwerin den
 1. Julij Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.





se Birn- und Apfelle
den großen brau-
sezen müssen.

Dß die U-
che zu legen.

Dß einige
bisher geschehen/
tiger vorstehen n-

Dß kein U-
des Ambts / an-
begebe.

Dß die U-
und andere Gelde
licher Einwohner
ben ein Buch mit
continuire.

Dß die U-
auff die ihnen an-

Dß Sie d-
vergönnete Fische
lich in der Leichzei

Garten sind v'stroffen/ auch von
- Pflaumen junge Bäume

Immen halten / und sove-

ber ihre Gärten besser/ wie
und die Haushaltung durch-

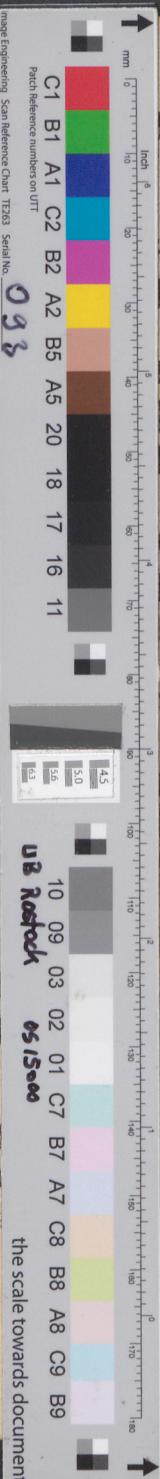
in Dorffe / ohn Vorwissen-
lich vermiete / oder daraus

Ihre Pächtes Contributions-
r Zeit abtragen/ und ein jeg-
le über alle und jede Ausga-
te halte/ und damit jährlich

nicht aus mahlen / sondern
Mühle mahlen lassen.

Siedhme und übrige ihnen
unzeitigen Fischen/vornem-
piren.

20.



the scale towards document